

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Immediate GmbH

### Teil A – Allgemeine Bestimmungen

#### I. GELTUNGSBEREICH

1. Für sämtliche Verträge, auch für künftige, der Immediate GmbH („**IMMEDIATE**“) mit ihrem Vertragspartner („**KUNDE**“) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“). Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des KUNDEN erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des KUNDEN die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
2. Der Teil A (Ziffern I. – X. dieser AGB) gelten für alle unsere Verträge. Der Teil B (Ziffern XI. – XV. dieser AGB) enthalten zusätzliche Bedingungen für Verträge über Marktforschungsleistungen. Der Teil C (Ziffern XVI. – XXI. dieser AGB) enthalten zusätzliche Bedingungen für Verträge über die Zurverfügungstellung und/oder Entwicklung von Software.
3. Diese AGB gelten nur für Verträge mit Personen, die bei Abschluss eines Vertrages mit IMMEDIATE in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer im Sinne von § 14 BGB). Hierzu zählen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
4. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem KUNDEN im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung.

#### II. ANGEBOT, VERTRAGSSCHLUSS UND LEISTUNGSUMFANG

1. Angebote von IMMEDIATE sind freibleibend und unverbindlich (invitatio ad offerendum). Sie dienen ausschließlich der Entscheidungsfindung des KUNDEN über die Auftragsvergabe durch Abgabe eines Angebots an uns und dürfen nur mit Zustimmung von IMMEDIATE veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.
2. Die angegebenen Fristen und Termine sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Ein Vertrag kommt erst mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung von IMMEDIATE beim KUNDEN zustande, spätestens jedoch mit dem Beginn der Leistungen von IMMEDIATE.
3. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages sind das Angebot und die Auftragsbestätigung von IMMEDIATE. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zum Vertrag sollen schriftlich vereinbart werden.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen ("**Unterlagen**") behalten wir uns, auch soweit sie nach unseren Angaben von dem KUNDEN erstellt worden sind, sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor soweit mit dem KUNDEN nichts Abweichendes vereinbart ist.
5. Wir dürfen von den in den Vertrag einbezogenen Unterlagen und Angaben ("**Angaben**") im Rahmen des technischen Fortschritts in dem KUNDEN zumutbaren Umfang abweichen, es sei denn, wir haben die Angaben ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
6. Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn wir nicht richtig oder rechtzeitig durch unsere Zulieferer beliefert werden. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei

Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Wir werden den KUNDEN über die Nichtverfügbarkeit der Ware unverzüglich informieren und eine bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten

7. Von IMMEDIATE herausgegebene Prospekte, Werbeschriften oder Angaben auf der eigenen Homepage sind nur dann Bestandteil der vereinbarten Beschaffenheit des Liefergegenstands, wenn der KUNDE und IMMEDIATE dies ausdrücklich vereinbart haben.
8. Die Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine setzt die rechtzeitige Klärung aller technischen Fragen sowie die Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des KUNDEN voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Fristen und Termine angemessen; dies gilt nicht, wenn IMMEDIATE die Verzögerung zu vertreten hat.
9. Fälle höherer Gewalt (z.B. Arbeitskämpfe, bei Krieg, Feuer, Pandemien oder Epidemien, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen oder Naturereignisse) unterbrechen für die Zeit ihrer Dauer zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit und dem Umfang ihrer Wirkung die Lieferverpflichtung von IMMEDIATE. Das gilt auch dann, wenn sich IMMEDIATE bereits im Lieferverzug befindet. IMMEDIATE wird den KUNDEN über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt und die voraussichtliche Dauer der Behinderung unverzüglich benachrichtigen. IMMEDIATE ist berechtigt wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn IMMEDIATE die Vertragsfortsetzung aufgrund der Dauer der höheren Gewalt, auch unter Berücksichtigung der Interessen des KUNDEN, nicht zumutbar ist.

### III. Zahlungsbedingungen

1. Alle Rechnungen von IMMEDIATE sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung auf eines der von IMMEDIATE genannten Konten fällig. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn

der Betrag dem genannten Konto von IMMEDIATE gutgeschrieben ist.

2. Der KUNDE kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht geltend machen, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Die Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht aufgrund eines Gegenanspruchs auf Ersatz von Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungsmehrkosten aus demselben rechtlichen Verhältnis ist abweichend von Satz 1 stets möglich.
3. Wird eine Gefährdung der Zahlungsforderungen von IMMEDIATE durch mangelnde Leistungsfähigkeit des KUNDEN erkennbar, ist IMMEDIATE berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung zum KUNDEN sofort fällig zu stellen, sofern IMMEDIATE seine Leistungen bereits erbracht hat. Eine Gefährdung liegt vor, wenn eine Auskunft einer Bank oder einer Auskunftsei die Kreditunwürdigkeit des Bestellers nahelegt. Dasselbe gilt, wenn sich der KUNDE mit mindestens zwei Rechnungen in Zahlungsverzug befindet. IMMEDIATE ist in diesem Fall außerdem berechtigt, dem KUNDEN eine angemessene Frist zu setzen, in welcher er Zug um Zug gegen Erbringung der noch ausstehenden Lieferungen nach seiner Wahl entweder die Zahlung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann IMMEDIATE vom Vertrag zurücktreten. Bei Zahlungseinstellung des KUNDEN ist die Setzung einer Nachfrist entbehrlich.

### IV. GEHEIMHALTUNG/DATENSCHUTZ

1. IMMEDIATE verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangten Geschäftsgeheimnisse des KUNDEN mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu wahren und streng vertraulich zu behandeln, auch nachdem das Vertragsverhältnis beendet ist oder ein beabsichtigter Vertrag nicht geschlossen wurde.

2. Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den KUNDEN - auch wenn diese von Dritten stammen - nach den Vorgaben der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten, zu speichern oder durch von uns beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.

#### V. WETTBEWERBSTÄTIGKEIT

Ohne eine besondere Vereinbarung ist IMMEDIATE nicht daran gehindert, während oder im Anschluss an den mit dem KUNDEN geschlossenen Vertrag für Konkurrenten des KUNDEN tätig zu werden.

#### VI. EXKLUSIVITÄT

IMMEDIATE gewährt keine Exklusivität für bestimmte Produktfelder, Untersuchungsgegenstände oder Untersuchungsmethoden, es sei denn, sie wird ausdrücklich und schriftlich vereinbart.

#### VII. Gewährleistung

1. Ansprüche und Rechte des KUNDEN wegen Mängeln ("Mängelansprüche") setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügeobligationen nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
3. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, steht abweichend IMMEDIATE die Wahl zwischen Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache zu.
4. Beruht der Mangel auf unserem Verschulden, kann der KUNDE Schadenersatz nur nach den zusätzlichen Voraussetzungen der Ziffer VIII. geltend machen.

#### VIII. Schadenersatzhaftung

1. Die Haftung von IMMEDIATE auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch aus Unmöglichkeit, Lieferverzug, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder unerlaubter Handlung, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen soweit in dieser Ziffer nichts anderes vereinbart ist.
2. IMMEDIATE haften unbeschränkt, soweit einschlägig, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder soweit wir eine Garantie übernommen haben. Bei grober Fahrlässigkeit haftet IMMEDIATE nur beschränkt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.
3. Bei der nur leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Rechte oder Pflichten, die sich nach dem Inhalt und Zweck des Vertrages ergeben, haftet IMMEDIATE ebenfalls nur beschränkt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden.
4. Außer in den in Ziffer VIII. 2 und 3. genannten Fällen haftet IMMEDIATE für leicht fahrlässig verursachte Schäden nicht.
5. Für den Verlust von Daten haftet IMMEDIATE insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der KUNDE unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. IMMEDIATE haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit von Drittdaten.
6. Liegt eine Pflichtverletzung vor, die IMMEDIATE nicht zu vertreten hat und die keinen Mangel der von IMMEDIATE gelieferten Leistung darstellt, so ist der KUNDE nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
7. IMMEDIATE haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit von Drittdaten.

8. Soweit die Schadensersatzhaftung IMMEDIATE gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung deren Arbeitnehmer und Organe.

#### **IX. Verjährung**

1. Ansprüche des KUNDEN auf Nacherfüllung wegen Mängel des Liefergegenstands verjähren in einem Jahr. Die Ansprüche des KUNDEN auf Nacherfüllung wegen Mängeln nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben davon unberührt.
2. Sonstige Ansprüche des KUNDEN wegen Pflichtverletzungen, insbesondere Schadensersatzansprüche (z.B. bei einer von IMMEDIATE zu vertretenden Verletzung einer Nacherfüllungspflicht) oder Ansprüche aus einer Garantie, verjähren in einem Jahr. Unberührt bleibt das Recht des KUNDEN wegen einer von IMMEDIATE zu vertretenden Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel liegt, vom Vertrag zurückzutreten. Abweichend von Satz 1 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für die folgenden Ansprüche des KUNDEN:
  - a) nach dem Produkthaftungsgesetz sowie wegen eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Rechte und Pflichten aus dem Vertrag,
  - b) wegen eines Schadens, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen beruht,
  - c) wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels,
  - d) auf Aufwendungsersatz nach § 478 Abs. 2 BGB.
3. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen bleiben unberührt.

4. IMMEDIATEs Ansprüche gegen den KUNDEN verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### **X. ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND**

1. Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge betreffend den Internationalen Warenkauf (CISG).
2. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist unser Unternehmenssitz in Bremen. Unser Firmensitz ist auch Zahlungsort für den KUNDEN.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Bremen. Wir haben jedoch auch das Recht, den KUNDEN an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

#### **Teil B - Zusätzliche Bedingungen für Leistungen im Bereich Marktforschung**

##### **XI. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN**

1. IMMEDIATE stimmt sich mit dem KUNDEN über die zu treffenden Maßnahmen ab und legt ihm, soweit dies nach dem Ermessen IMMEDIATEs erforderlich ist, einen Untersuchungsvorschlag nebst Anlagen sowie einen Entwurf der vorgesehenen Terminpläne zur Information und zur Stellungnahme vor. Soweit nichts anderes mit dem KUNDEN vereinbart ist, hat der KUNDE diese Vorarbeiten von IMMEDIATE nach Aufwand zu vergüten, falls IMMEDIATE später keinen Auftrag vom KUNDEN hierfür erhält.
2. Der KUNDE ist selbst verantwortlich dafür und verpflichtet dazu, den Untersuchungsvorschlag von IMMEDIATE nebst Anlagen und sonstigen Materialien daraufhin zu überprüfen, ob er für die vom KUNDEN mit der Untersuchung verfolgten Zwecke geeignet ist.

3. Änderungs- und Ergänzungswünsche für den Untersuchungsvorschlag hat der KUNDE IMMEDIATE unverzögl. spätestens vor Beginn der Marktbefragung mitzuteilen und ihm alle für die sachgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und kostenlos zu übergeben. Verletzt der KUNDE diese Verpflichtungen, hat er die hieraus resultierenden Mehrkosten von IMMEDIATE zu tragen.
4. Der KUNDE ist dafür verantwortlich, dass die beabsichtigten Maßnahmen sowie die Veröffentlichung und Verwendung ihrer Ergebnisse rechtlich, insbesondere wettbewerbsrechtlich zulässig sind und die Durchführung der Umfrage und die Verwendung und Veröffentlichung der Ergebnisse keine Rechte Dritter verletzt. IMMEDIATE übernimmt insoweit keine Prüfpflichten oder Verantwortung. Sofern gegen Dritte gegen IMMEDIATE Ansprüche geltend machen, weil der KUNDE die ordnungsgemäß gewonnenen Ergebnisse vorsätzlich oder fahrlässig rechtswidrig verwendet hat (z. B. rechtswidrig und/oder falsch mit ihnen wirbt), stellt der KUNDE IMMEDIATE von allen Ansprüchen frei.

## **XII. PREISE UND ZAHLUNGSPLAN**

1. Maßgebend für die im Untersuchungsvorschlag angebotenen Leistungen ist der in der Auftragsbestätigung von IMMEDIATE genannte Preis zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Darüberhinausgehende vom KUNDEN gewünschte zusätzliche Leistungen sind gesondert nach den zum Zeitpunkt der Vereinbarung der zusätzlichen Leistungen gültigen Preisen und Tagessätzen von IMMEDIATE zu vergüten.
2. Bei Auftragserteilung hat der KUNDE an uns eine Vorauszahlung in Höhe eines Drittels der vereinbarten Honorarsumme zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und bei Beginn der Erhebungsarbeit eine weitere Abschlagszahlung in gleicher Höhe zu leisten.

3. Mehraufwand für die Auftragsdurchführung, der von IMMEDIATE nicht zu vertreten ist und von IMMEDIATE bei Auftragserteilung trotz Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht voraussehbar war, kann IMMEDIATE gesondert in Rechnung stellen, wenn für ihn ein sachlich berechtigter Grund besteht und die Mehrkosten in der Rechnung für den KUNDEN klar erkennbar und hinreichend bestimmt aufgeschlüsselt sind.

## **XIII. URHEBER-/LEISTUNGSSCHUTZRECHTE**

1. Sämtliche Urheber-, Leistungsschutz- und Eigentumsrechte an dem bei Durchführung des Auftrags angefallenen Material und den von IMMEDIATE erstellten Unterlagen (Datenträger jeder Art, Fragebögen, Untersuchungsergebnisse und -berichte usw.) sowie an den erhobenen/angefallenen Daten stehen ausschließlich IMMEDIATE zu.
2. Der KUNDE erhält die Untersuchungsberichte ausschließlich zum Eigengebrauch. Will der KUNDE ganz oder teilweise aus dem Untersuchungsbericht zitieren, muss er die Zitate als solche kenntlich machen und dabei IMMEDIATE als Verfasser des Untersuchungsberichts benennen. Im Übrigen ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe des Untersuchungsberichtes insgesamt oder eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils hiervon durch den KUNDEN ohne schriftliche Einwilligung von IMMEDIATE unzulässig. Als wesentlicher Teil des Untersuchungsberichtes der Art nach gelten die im Untersuchungsbericht niedergelegten Untersuchungsergebnisse. Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe unwesentlicher Teile des Untersuchungsberichtes ist unzulässig, wenn sie zum einen wiederholt und systematisch erfolgt und zum anderen einer normalen Auswertung des Berichtes zuwiderläuft oder die berechtigten Interessen von IMMEDIATE beeinträchtigt. Im Übrigen ist eine Weitergabe des Untersuchungsberichtes oder Teilen hiervon resp. der Daten unzulässig, wenn der KUNDE nicht zugleich sämtliche bei sich noch

vorhandene Datenbestände und Vervielfältigungsstücke des Untersuchungsberichts oder Teile hiervon unabhängig von ihrer Form (auf Datenträgern / Hardware gespeichert, auf Papier, etc.) löscht.

#### **XIV. AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN**

IMMEDIATE ist verpflichtet, die zur Erstellung des Untersuchungsberichtes verwendeten Erhebungsunterlagen und Befragungsdaten für einen Zeitraum von einem Jahr nach Übergabe des Untersuchungsberichtes an den KUNDEN aufzubewahren. Datenträger werden für einen Zeitraum von zwei Jahren aufbewahrt.

#### **XV. EIGENTUMSVORBEHALT**

1. Wir behalten uns das Eigentum an den dem KUNDEN übergebenen Berichtsexemplaren bis zur vollständigen Begleichung der durch den KUNDEN uns geschuldeten Vergütung und Erfüllung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem KUNDEN vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht; der Vorbehalt bezieht sich in diesem Fall auf den anerkannten oder tatsächlichen Saldo. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns, bzw. auf unserem Bankkonto. Der Eigentumsvorbehalt lebt nicht für Gegenstände wieder auf, wenn nachdem der KUNDE das Eigentum an diesen Gegenständen erworben hat, neue Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit ihm entstehen.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des KUNDEN, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die dem KUNDEN übergebenen Berichtsexemplare zurückzunehmen. Zwecks Rücknahme gestattet uns der KUNDE hiermit unwiderruflich, seine Geschäftsräume ungehindert zu betreten und die Berichtsexemplare mitzunehmen.

3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der KUNDE unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

#### **Teil C - Zusätzliche Bedingungen für Leistungen im Bereich Entwicklung und Vertrieb Software**

#### **XVI. LEISTUNGEN VON IMMEDIATE**

1. IMMEDIATE gewährt dem KUNDEN Zugang zu Anwendungen und Daten, die auf Servern der IMMEDIATE und Dritter zur Nutzung durch den KUNDEN bereitgehalten werden. Die von IMMEDIATE geschuldeten Leistungen umfassen die Gewährung der Online-Nutzung, die Bereitstellung der erforderlichen Netzinfrastruktur und Serverkapazitäten und die Datenspeicherung.
2. Soweit mit dem KUNDEN nichts anderes vereinbart wurde, steht dem KUNDEN die Benutzung der Software 24 Stunden täglich an 7 Tagen in der Woche zur Verfügung. IMMEDIATE leistet eine Verfügbarkeit der Server und damit der Inhalte ungespeicherter Daten von 96 % pro Jahr. IMMEDIATE übernimmt jedoch keine Gewähr für die ununterbrochene Verfügbarkeit. Zugriffsverweigerungen als Folge z.B. eines Hackereintruchs, Computervirus oder aufgrund vergleichbarer Ereignisse (z.B. Denial of Service Attack) für die IMMEDIATE keine Verantwortung trägt. Solche Ereignisse und ihre Folgen werden für die Berechnung der jährlichen Verfügbarkeit und Zugriffsgeschwindigkeit nicht berücksichtigt.
3. Wartungs-, Installations- und Umbauzeiten sind von der Berechnung der Verfügbarkeit ausgenommen. Übertragungsprobleme, die auf Störungen Dritter zurückzuführen sind, werden bei der Berechnung der Verfügbarkeit nicht berücksichtigt.
4. IMMEDIATE führt – sofern erforderlich – Wartungen der für die Erbringung der vertraglichen Leistungen durch IMMEDIATE bereitgestellten Systeme durch. IMMEDIATE haftet nicht für aufgrund von Wartungsarbeiten unvermeidbare Störungen des

Serverbetriebs und der Verfügbarkeit der Internet-Applikation.

5. Eine Haftung von IMMEDIATE für durch technisch bedingte Ausfälle verursachte Datenverluste, abgebrochene Datenübertragungen oder sonstige Probleme in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen.
6. Dem KUNDEN ist bekannt, dass die Qualität des Zugangs zum Internet und des Datenverkehrs im Internet von der Verfügbarkeit von und den Verhältnissen auf Datenleitungen abhängt, auf die IMMEDIATE keinen Einfluss hat und für die IMMEDIATE keine Verantwortung trägt.
7. Störungen der Qualität des Zugangs zum Internet und des Datenverkehrs im Internet aufgrund höherer Gewalt (siehe Definition in Ziffer II.9 dieser AGB) in und aufgrund von Ereignissen, die IMMEDIATE nicht zu vertreten hat und die die Leistung von IMMEDIATE wesentlich erschweren oder unmöglich machen (insbesondere Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber) lassen den Vergütungsanspruch von IMMEDIATE unberührt. Liegt eine nicht nur unerhebliche Behinderung über einen nicht unwesentlichen Zeitraum (mindestens eine Woche) vor, ist der KUNDE berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einer Woche zum Kalendermonatsende außerordentlich zu kündigen. Weitere Rechte des KUNDEN sind ausgeschlossen.
8. Ist die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen durch Umstände gestört, die im Verantwortungsbereich von IMMEDIATE liegen, wird der KUNDE dies binnen zwei Wochen ab Kenntnis gegenüber IMMEDIATE schriftlich rügen. Erbringt IMMEDIATE ihre Leistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Frist nach berechtigter Rüge nicht ordnungsgemäß, ist der KUNDE berechtigt, die laufende Vergütung für die gestörten Leistungen für den Zeitraum und in dem Umfang angemessen zu mindern, in dem IMMEDIATE diese Leistungen nach Eingang der schriftlichen Rüge nicht vertragsgemäß erbracht hat. Daneben steht

dem KUNDEN das Recht zu, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

9. Für den Zugriff auf die bereitgehaltenen Anwendungen stellt IMMEDIATE dem KUNDEN ein Passwort zur Verfügung. Der KUNDE ist verpflichtet, dieses vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Er trägt die ausschließliche Verantwortung für die Folgen eines unbefugten Gebrauchs. Der KUNDE stellt IMMEDIATE von allen Kosten und Ansprüchen Dritter frei, die IMMEDIATE durch Verletzung vorgenannter Pflichten entstehen. Wird auf die Systeme von IMMEDIATE unter Verwendung des Passwortes zugegriffen, so werden diese Zugriffszeiten den KUNDEN zugerechnet, es sei denn, der KUNDE weist nach, dass es sich bei dem Zugriff um den eines unbefugten Dritten handelt und dass der Dritte nicht aus der Sphäre des KUNDEN von dem Passwort Kenntnis erlangt hat.

## **XVII. BEARBEITUNG VON DATEN DRITTER**

1. Soweit der KUNDE IMMEDIATE mit der Anpassung von Daten, die von Dritten erhoben und zusammengestellt wurden, wie z.B. Marktstudien, Umfrageergebnisse, Preislisten von Verlagen („Drittdaten“) beauftragt hat, wird IMMEDIATE diese Drittdaten bearbeiten, einpflegen und dem KUNDEN über das System von IMMEDIATE zur Verfügung stellen.
2. Ob, in welchem Umfang und gegen welches Entgelt der KUNDE berechtigt ist, die Drittdaten zu benutzen, liegt allein im Verantwortungsbereich des KUNDEN und hat dieser mit dem Dritten zu vereinbaren.
3. Zu den von IMMEDIATE geschuldeten Dienstleistungen gehört nicht die Überprüfung der Drittdaten auf ihre inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit hin. Entsteht IMMEDIATE bei der Bearbeitung der Drittdaten ein Mehraufwand, weil die Drittdaten fehlerhaft oder unvollständig sind, hat der KUNDE IMMEDIATE die entstehenden Mehrkosten (z.B. einer nochmaligen Bearbeitung der Drittdaten nach deren inhaltlicher Korrektur durch den Dritten) nach Aufwand zu den zum Zeitpunkt

der Leistungserbringung durch IMMEDIATE gültigen Stundensätzen zu erstatten.

## XVIII. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN

1. Der KUNDE ist verpflichtet, mitzuwirken bei:
  - a. der Ermittlung aller Informationen über den KUNDEN und ggf. dessen Endkunden, die IMMEDIATE benötigt, um die eigenen Leistungen vertragsgerecht erbringen zu können. Dazu gehören vor allem vollständige Informationen über die Systemumgebung, die Schnittstellen, die Unternehmensabläufe und die Vorstellungen der Fachabteilungen über technische und organisatorische Randbedingungen. In technischer Hinsicht gehören hierzu vor allem die Regeln zur Plausibilitätsprüfung, das Mengengerüst, die Durchsatzanforderungen und alle relevanten Datenmengen;
  - b. etwaigen ausdrücklich vereinbarten technischen Probeläufen, insb. auch durch Bereitstellung von ausreichend Personal und Daten während der normalen Arbeitszeit; Testdaten sind in dem von IMMEDIATE vorgeschriebenen Umfang vom KUNDEN auf eigene Kosten zu erfassen und zur Verfügung zu stellen, wobei alle vom KUNDEN gewünschten Fallarten abzudecken sind.
2. Der KUNDE hat ferner folgende Leistungen zu erbringen:
  - a. Einsatz fachlich befähigter Mitarbeiter sowie ausreichende Schulung seiner Mitarbeiter, um ein abgesichertes Einführungs- und Bedienungsverfahren zu gewährleisten,
  - b. Überprüfung der Planungen, Leistungsbeschreibungen, techn. Aussagen und Zusicherungen von IMMEDIATE auf ihre Eignung für die betrieblichen Zwecke des KUNDEN; über dabei entdeckte Unstimmigkeiten oder Fehler ist IMMEDIATE umgehend zu informieren,
  - c. Schaffung aller Installationsvoraussetzungen im Bereich der eigenen Organisation, so dass IMMEDIATE mit den vertraglich festgelegten Leistungen ohne zusätzliche Aufwendungen an den vorgesehenen Schnittstellen anschließen kann,
  - d. Beschaffung und Unterhaltung der vertraglich vorausgesetzten Systemausrüstung (Hardware) und -umgebung (Netzwerke etc.), um den Service von IMMEDIATE nutzen zu können,
  - e. vollständige, unverzügliche und hinreichend präzise Fehlermeldungen einschließlich der Bereitstellung zur Fehleranalyse geeigneter Daten und Protokolle,
  - f. ordnungsgemäße Sicherung der eigenen Daten,
  - g. die richtige und vollständige Erhebung und Eingabe der von ihm verwendeten Daten.
3. Erweisen sich Informationen oder Unterlagen des KUNDEN als fehlerhaft, unvollständig oder nicht eindeutig, wird der KUNDE unverzüglich nach entsprechendem Hinweis durch IMMEDIATE die erforderlichen Berichtigungen, Ergänzungen oder Fehlerbeseitigungen vornehmen.
4. IMMEDIATE ist nicht verpflichtet, vom KUNDEN zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, wenn hierzu kein begründeter Anlass besteht.
5. Die Mitwirkungspflichten des KUNDEN gemäß vorstehender Ziffern XVIII.1 und XVIII.2 sind wesentliche Vertragspflichten. Bei deren Nichterfüllung kommt IMMEDIATE vom Zeitpunkt des Verstoßes bis zu dessen Heilung nicht in Verzug. Verletzt der KUNDE seine Mitwirkungspflichten und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann IMMEDIATE unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte



Änderungen des Zeitplanes und der Preise verlangen.

#### **XIX. VERTRAGSSCHLUSS UND KÜNDIGUNG**

1. Der Vertrag wird für eine anfängliche Laufzeit von einem Jahr geschlossen. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages gekündigt wurde. Innerhalb der Vertragslaufzeit ist der Vertrag für keine Seite kündbar.
2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

#### **XX. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

1. Die jährliche Lizenzgebühr ist erstmals mit Abschluss des Vertrages fällig und nach Ablauf von 12 Monaten zum entsprechenden Datum in den Folgejahren.
2. Ist ein bestimmter Preis nicht vereinbart, berechnet IMMEDIATE das geschuldete Honorar nach Maßgabe der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste oder – falls eine solche nicht existieren sollte – das branchenübliche Honorar.

#### **XXI. HAFTUNG, AUSSCHLUSS DES RÜCKTRITTS BEI BESTIMM. PFLICHTVERLETZUNGEN**

1. Störungen oder Fehler, die vom KUNDEN oder von Dritten, insbesondere durch fehlerhafte oder nachlässige Handhabung, oder durch ungeeignete Umweltbedingungen verursacht werden, stellen keinen Mangel dar.
2. Machen Dritte Schadensersatzansprüche auf Grund von vertragswidriger oder unzulässiger Nutzung der ASP-Leistungen durch den KUNDEN gegenüber IMMEDIATE geltend, setzt IMMEDIATE den KUNDEN hierüber unverzüglich in Kenntnis. Der KUNDE übernimmt die Rechtsverteidigung auf eigene Kosten und hält IMMEDIATE von Ansprüchen Dritter frei. Insbesondere hat der KUNDE die inhaltliche Richtigkeit der an IMMEDIATE gesendeten Daten zu vertreten.

3. Der KUNDE hat etwaige Schäden oder Verluste, die ihn zu Schadensersatzforderungen berechtigen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen. Insb. hat der KUNDE Datenbestände durch übliche Sicherungsmaßnahmen vor Zerstörung oder Verlust zu schützen und hat angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen vorzuhalten, insbesondere gegen schädigende Software oder sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei entsprechender Einhaltung der vorstehenden Sicherungsmaßnahmen eingetreten wäre.
4. IMMEDIATE haftet nicht für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit von Drittdaten oder für die korrekte Funktion und Verfügbarkeit von Infrastrukturen oder Übertragungswegen des Internets, die nicht im Verantwortungsbereich von IMMEDIATE oder deren Erfüllungsgehilfen liegen. Die bereitgehaltenen Anwendungen werden durch den allgemeinen technischen Fortschritt entsprechende Einrichtungen vor dem unbefugten Zugriff Dritter geschützt und durch Backup-Kopien gesichert. Gleichwohl kann ein Einbruch in das System durch Unbefugte nicht völlig ausgeschlossen werden.

Stand: August 2024